

STAATS- UND VERWALTUNGSRECHT

POLEN

Das Verfassungsgesetz vom 23. April 1935 ¹⁾

I. Das Polnische Staatswesen (Rzeczpospolita Polska ²⁾)

Art. 1. — 1. Der Polnische Staat ist Gemeingut aller seiner Bürger.

2. Wiederhergestellt durch den Kampf und das Opfer seiner besten Söhne, soll er als Vermächtnis der Geschichte von Geschlecht zu Geschlecht vererbt werden.

3. Jede Geschlechterfolge ist verpflichtet, durch eigene Anstrengung die Stärke und das Ansehen des Staates zu mehren.

4. Für die Erfüllung dieser Pflicht ist sie mit ihrer Ehre und ihrem Namen den künftigen Geschlechtern verantwortlich.

Art. 2. — 1. An der Spitze des Staates steht der Staatspräsident (Prezydent Rzeczypospolitej).

2. Auf ihm ruht die Verantwortung für das Schicksal des Staates vor Gott und der Geschichte.

3. Seine oberste Pflicht ist die Sorge um das Wohl des Staates, seine Wehrbereitschaft und seine Stellung unter den Nationen der Welt.

4. In seiner Person ist die einheitliche und unteilbare Staatsgewalt zusammengefaßt.

Art. 3. — 1. Die unter der Oberhoheit des Staatspräsidenten stehenden Staatsorgane sind: Regierung, Sejm, Senat, Wehrmacht, Gerichte, Staatskontrolle.

2. Ihre oberste Aufgabe ist der Dienst am Staate.

Art. 4. — 1. Im Rahmen des Staates und gestützt auf ihn entfaltet sich das Leben der Gesellschaft.

2. Der Staat sichert ihm freie Entwicklung zu, zeigt ihm jedoch, wenn das Allgemeinwohl dies erfordert, die Richtung an oder normiert seine Bedingungen.

3. Der Staat beruft die gebietsmäßige und die wirtschaftliche Selbstver-

¹⁾ Dziennik Ustaw 1935, Nr. 30, Pos. 227; Übersetzung und Anmerkungen von Amtsgerichtsrat Dr. Menzel, Hamburg.

²⁾ Eigentlich »Gemeinwesen«, Übersetzung des lat. res publica, ein feierlicherer Ausdruck für Staat (państwo), weniger die republikanische Staatsform im Gegensatz zur Monarchie bezeichnend.

waltung zur Teilnahme an der Durchführung der Aufgaben des Gemeinschaftslebens.

Art. 5. — 1. Die schöpferische Kraft des Einzelnen ist der Hebel des Gemeinschaftslebens.

2. Der Staat sichert den Bürgern die Möglichkeit der Entwicklung ihrer persönlichen Werte zu sowie die Freiheit des Gewissens, des Wortes und der Vereinigungen.

3. Die Grenze dieser Freiheiten wird durch das Allgemeinwohl bestimmt.

Art. 6. — Die Bürger schulden dem Staate Treue sowie gewissenhafte Erfüllung der durch ihn auferlegten Pflichten.

Art. 7. — 1. Der Wert, den die Anstrengungen und die Verdienste des Bürgers für das Allgemeinwohl haben, wird den Maßstab für seine Berechtigung zur Einflußnahme auf öffentliche Angelegenheiten bilden.

2. Weder die Abstammung noch das Religionsbekenntnis, weder das Geschlecht noch die völkische Zugehörigkeit dürfen einen Grund für die Einschränkung dieser Berechtigungen abgeben.

Art. 8. — 1. Die Arbeit ist die Grundlage für die Entwicklung und die Macht des Staatswesens.

2. Der Staat erstreckt auf die Arbeit seine Fürsorge und übt die Aufsicht über die Arbeitsbedingungen aus.

Art. 9. — Der Staat erstrebt die Vereinigung aller Bürger in einträchtiger Zusammenarbeit zum Besten des Allgemeinwohls.

Art. 10. — 1. Keine Tätigkeit darf den Zielen des Staates zuwiderlaufen, wie sie in seinen Gesetzen zum Ausdruck gelangen.

2. Im Falle des Widerstandes wendet der Staat Zwangsmittel an.

II. Der Staatspräsident

Art. 11. — Der Staatspräsident bringt, als die übergeordnete Stelle im Staate, die Tätigkeit der obersten staatlichen Organe miteinander in Einklang.

Art. 12. — Der Staatspräsident:

- a) ernennt nach seinem Ermessen den Ministerpräsidenten und auf dessen Antrag die Minister;
- b) beruft den Sejm und den Senat ein und löst sie auf;
- c) ordnet die Eröffnung, Vertagung und Schließung der Sessionen des Sejm und des Senats an;
- d) ist Oberherr der Wehrmacht (Zwierzchnik Sił Zbrojnych);
- e) vertritt den Staat nach außen, empfängt die Vertreter fremder Staaten und entsendet dorthin die Vertreter des Polnischen Staates;
- f) entscheidet über Krieg und Frieden;
- g) schließt und ratifiziert Verträge mit anderen Staaten;
- h) besetzt die ihm vorbehaltenen staatlichen Ämter.

Art. 13. — 1. Der Staatspräsident genießt persönliche Rechte, die seine Vorrechte (prerogatywy) darstellen.

2. Zu diesen Vorrechten gehören
- a) die Bezeichnung eines der Kandidaten für den Posten des künftigen Staatspräsidenten und die Anordnung der allgemeinen Abstimmung¹⁾;
 - b) die Bestimmung eines Nachfolgers des Staatspräsidenten für die Dauer eines Krieges;
 - c) die Ernennung und Abberufung des Ministerpräsidenten, des Chefpräsidenten des Obersten Gerichtshofs und des Präsidenten der Obersten Kontrollkammer;
 - d) die Ernennung und Entlassung des Oberbefehlshabers (Naszelnny Wódz) und des Generalinspektors der Wehrmacht;
 - e) die Berufung der Richter des Staatsgerichtshofs;
 - f) die Berufung der vom Staatspräsidenten für ein Mandat zu erwählenden Senatoren;
 - g) die Ernennung und Entlassung des Chefs und der Beamten der Zivilkanzlei;
 - h) die Auflösung von Sejm und Senat vor Ablauf der Legislaturperiode (kadencja);
 - i) die Übergabe von Mitgliedern der Regierung an den Staatsgerichtshof zwecks Aburteilung;
 - j) die Ausübung des Begnadigungsrechtes.

Art. 14. — 1. Die Amtshandlungen des Staatspräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Ministerpräsidenten und derjenigen des zuständigen Ministers.

2. Die Amtshandlungen, die auf den persönlichen Vorrechten des Staatspräsidenten beruhen, bedürfen keiner Gegenzeichnung.

Art. 15. — 1. Der Staatspräsident ist für seine Amtshandlungen nicht verantwortlich.

2. Für Handlungen, die mit der Ausübung seines Amtes nicht zusammenhängen, kann er während seiner Amtsdauer nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 16. — 1. Die Wahl des Staatspräsidenten geht in folgender Weise vor sich:

2. Den Kandidaten für das Amt des Staatspräsidenten wählt die Kürerversammlung (Zgromadzenie Elektorów).

3. Dem abtretenden Staatspräsidenten steht das Recht auf Bezeichnung eines anderen Kandidaten zu.

4. Macht der abtretende Staatspräsident von diesem Recht Gebrauch, so erfolgt die Wahl des Staatspräsidenten durch die Bürger in allgemeiner Abstimmung darüber, wer von den beiden Kandidaten das Amt erhalten soll: der der Kürerversammlung oder der des abtretenden Präsidenten.

5. Erklärt der abtretende Staatspräsident, daß er nicht beabsichtige, von seinem Recht der Bezeichnung eines Kandidaten Gebrauch zu machen, oder bezeichnet er nicht binnen 7 Tagen nach der von der Kürerversammlung vollzogenen Wahl seinerseits einen anderen Kandidaten unter Anordnung der allgemeinen Wahl, so gilt der Kandidat der Kürerversammlung als zum Staatspräsidenten gewählt.

¹⁾ d. i. zu des letzteren Wahl; vgl. Art. 16 Abs. 4 u. 5.

Art. 17. — 1. Die Kürerversammlung setzt sich zusammen aus dem Senatsmarschall als Vorsitzendem, dem Sejm-Marschall als seinem Stellvertreter, dem Ministerpräsidenten, dem Chefpräsidenten des Obersten Gerichtshofs, dem Generalinspekteur der Wehrmacht sowie 75 Kürern, die unter den würdigsten Bürgern zu zwei Dritteln durch den Sejm und zu einem Drittel durch den Senat ausgewählt werden.

2. Die Mandate der Kürer erlöschen von selbst an dem Tage, wo der neu gewählte Staatspräsident sein Amt übernimmt.

Art. 18. — 1. Die Kürerversammlung wird durch den Staatspräsidenten spätestens auf den 15. Tag vor dem Ablauf seiner Amtszeit einberufen.

2. Drei Tage vor dem Termin für die Versammlung treten Sejm und Senat, und zwar jeder besonders, auf Aufforderung ihrer Marschälle zusammen, um die Wahl der Kürer vorzunehmen.

3. Sind Sejm und Senat aufgelöst, und ist das Ergebnis der Wahlen zu den Gesetzgebenden Körperschaften in deren neuer Zusammensetzung noch nicht bekannt gegeben, so nehmen die Abgeordneten und Senatoren des vorigen Sejms und Senats die Wahl der Kürer vor.

Art. 19. — 1. Der Staatspräsident leistet vor der Übernahme des Amtes folgenden Eid:

Eingedenk der Verantwortung, die ich vor Gott und der Geschichte für das Schicksal des Staates trage, schwöre ich bei Gott, dem Allmächtigen, dem in Heiliger Dreieinigkeit Einen, daß ich im Amte des Staatspräsidenten die Hoheitsrechte des Staates schützen, seine Würde wahren, das Verfassungsgesetz beobachten, mich gegen alle Bürger von der gleichen Gerechtigkeit leiten lassen, Leid und Gefahr vom Staate abwenden und die Sorge für sein Wohl als meine oberste Pflicht betrachten werde. So wahr mir Gott helfe und das Heilige Leiden Seines Sohnes. Amen.

2. Den Akt der Eidesleistung bestätigen durch ihre Unterschrift: der neu gewählte Staatspräsident sowie die bei der Vereidigung anwesenden Amtspersonen.

Art. 20. — 1. Die Amtsdauer des Staatspräsidenten beträgt sieben Jahre, vom Tage der Amtsübernahme an gerechnet.

2. Diese Dauer verlängert sich um die zur Beendigung des Wahlverfahrens notwendige Zeit, falls zur Wahl des neuen Staatspräsidenten eine allgemeine Abstimmung angeordnet wird.

Art. 21. — Stirbt vor dem Ablauf seiner siebenjährigen Amtsdauer der Staatspräsident oder tritt er zurück, so beruft der Senatsmarschall unverzüglich eine Kürerversammlung ein, die einen Kandidaten für den Staatspräsidenten zu benennen hat, und ordnet, falls er seinerseits einen anderen Kandidaten benennt, die allgemeine Abstimmung an.

Art. 22. — 1. Ist der Staatspräsident dauernd verhindert, sein Amt zu versehen, so beruft der Senatsmarschall die Vereinigten Gesetzgebenden Kammern zur Entscheidung darüber ein, ob das Amt des Staatspräsidenten als frei geworden zu erachten sei.

2. Der Beschluß, der dies bejaht, bedarf einer drei Fünftelmehrheit von der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Vereinigten Kammern.

3. Wird ein solcher Beschluß gefaßt, so beruft der Senatsmarschall unverzüglich die Kürerversammlung ein.

Art. 23. — Während der Zeit, in der das Amt des Staatspräsidenten unbesetzt ist, nimmt die Amtsobliegenheiten des Staatspräsidenten vertretungsweise der Senatsmarschall und, falls der Senat aufgelöst ist, der Marschall des aufgelösten Senats wahr; er genießt dann alle Rechte, die mit dem Amt des Staatspräsidenten verbunden sind.

Art. 24. — 1. Im Kriegsfall verlängert sich die Amtsdauer des Staatspräsidenten bis zum Ablauf von drei Monaten nach Friedensschluß; der Staatspräsident bezeichnet dann in einem besonderen Akt, der im Regierungsblatt veröffentlicht wird, seinen Nachfolger für den Fall, daß sein Amt vor Friedensschluß frei wird.

2. Übernimmt der Nachfolger das Amt des Staatspräsidenten, so währt seine Amtszeit bis zum Ablauf von drei Monaten nach Friedensschluß.

III. Die Regierung

Art. 25. — 1. Die Regierung leitet die Angelegenheiten des Staates, soweit sie nicht anderen Organen der Staatsgewalt vorbehalten sind.

2. Die Regierung setzt sich zusammen aus dem Ministerpräsidenten (Prezes Rady Ministrów) und den Ministern.

3. Der Ministerpräsident vertritt die Regierung, leitet ihre Arbeiten und stellt die allgemeinen Grundsätze für die Politik des Staates auf.

4. Die Minister leiten die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung oder erfüllen die ihnen übertragenen besonderen Aufgaben.

5. Die Organisation der Regierung, insbesondere das Tätigkeitsgebiet des Ministerpräsidenten, des Ministerrats und der Minister wird durch Dekret des Staatspräsidenten geregelt.

Art. 26. — Die Minister bilden für die Entscheidung über Angelegenheiten, die einen Beschluß aller Regierungsmitglieder erfordern, den Ministerrat unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten.

Art. 27. — 1. Der Ministerpräsident, der Ministerrat und die einzelnen Minister haben das Recht, Verordnungen (rozporządzenia) zu erlassen zur Ausführung von Gesetzgebungsakten und unter Hinweis auf diese.

2. Diese Verordnungen dürfen nicht Akten der Gesetzgebung zuwiderlaufen und sind im Dziennik Ustaw zu veröffentlichen.

Art. 28. — Der Ministerpräsident und die Minister sind politisch dem Staatspräsidenten verantwortlich und können von ihm jederzeit abberufen werden.

Art. 29. — 1. Der Sejm kann in Ausübung seines Rechtes der parlamentarischen Kontrolle über die Regierungstätigkeit den Rücktritt der Regierung oder eines Ministers verlangen.

2. Ein solcher Antrag kann nur während einer gewöhnlichen Session eingebracht werden, und die Abstimmung darüber darf nicht in der Sitzung erfolgen, in welcher der Antrag eingebracht worden ist.

3. Nimmt der Sejm den Antrag mit gewöhnlicher Stimmenmehrheit an, beruft jedoch der Staatspräsident nicht binnen 3 Tagen die Regierung oder den Minister ab und löst er auch die Gesetzgebenden Kammern nicht auf, so wird über den Antrag im Senat in dessen nächster Sitzung verhandelt.

4. Spricht sich der Senat für den vom Sejm beschlossenen Antrag aus, so hat der Staatspräsident die Regierung oder den Minister abzuberufen, es sei denn, daß er Sejm und Senat auflöst.

Art. 30. — 1. Unabhängig von der politischen Verantwortung vor dem Staatspräsidenten und von der parlamentarischen vor dem Sejm tragen Ministerpräsident und Minister die verfassungsmäßige Verantwortung vor dem Staatsgerichtshof für eine vorsätzliche Verletzung der Verfassung oder eines anderen Gesetzgebungsaktes, die sie im Zusammenhange mit ihrer Amtstätigkeit begangen haben.

2. Das Recht, den Ministerpräsidenten oder einen Minister zur verfassungsmäßigen Verantwortung zu ziehen, steht dem Staatspräsidenten, aber auch dem Sejm und Senat als Vereinigten Kammern zu.

3. Der Beschluß der Vereinigten Kammern, der den Ministerpräsidenten oder den Minister dem Staatsgerichtshof übergibt, bedarf einer Mehrheit von drei Fünfteln der Stimmen bei Anwesenheit mindestens der Hälfte von der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Vereinigten Kammern.

IV. Der Sejm

Art. 31. — 1. Der Sejm übt die Funktionen der Gesetzgebung aus und die Kontrolle über die Tätigkeit der Regierung; außerdem hat er den Staatshaushalt festzustellen und die Lasten auf die Bürger zu verlegen.

2. Die Kontrolle über die Tätigkeit der Regierung stellt sich dar in dem Rechte des Sejm:

- a) den Rücktritt der Regierung oder eines Ministers zu fördern;
- b) zusammen mit dem Senat den Ministerpräsidenten oder einen Minister zur verfassungsmäßigen Verantwortung zu ziehen;
- c) Anfragen an die Regierung zu richten;
- d) alljährlich die Staatsrechnungs-Abschlüsse zu bestätigen und der Regierung Entlastung zu erteilen;
- e) an der Ausübung der Kontrolle über die Staatsschulden teilzunehmen.

3. Funktionen der Regierung des Staates stehen dem Sejm nicht zu.

Art. 32. 1. — Der Sejm setzt sich aus Abgeordneten zusammen, die mittels allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Stimmabgabe gewählt werden.

2. Die Legislaturperiode des Sejm dauert fünf Jahre vom Tage seiner Einberufung an.

3. Eine Auflösung des Sejm vor Ablauf der Legislaturperiode bedarf der Angabe des Grundes.

4. Die Neuwahlen ordnet der Staatspräsident binnen 30 Tagen nach der Auflösung des Sejm an.

5. Die Abstimmung findet spätestens am 60. Tage nach der Anordnung der Wahlen statt.

6. Militärpersonen, die zu dem mobilisierten Teile des Heeres oder der Kriegsmarine gehören, dürfen an der Abstimmung nicht teilnehmen.

Art. 33. — 1. Das aktive Wahlrecht hat ohne Unterschied des Geschlechtes jeder Bürger, der vor dem Tage der Anordnung der Wahlen sein 24. Lebensjahr vollendet hat und sich im Vollgenusse der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

2. Das passive Wahlrecht hat jeder Bürger, der das aktive besitzt, sofern er sein 30. Lebensjahr vollendet hat.

3. Eine Wahlordnung für den Sejm bestimmt über die Einteilung des Staatsgebietes in Wahlbezirke, setzt die Anzahl der Abgeordneten fest, regelt das Wahlverfahren und bezeichnet die Kategorien derjenigen Personen, die mangels genügender sittlicher oder geistiger Eigenschaften aktiv und passiv wahlunfähig sind.

Art. 34. — 1. Der Sejm wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Legislaturperiode einen Marschall.

2. Bis zum Zusammentritt des folgenden Sejm behält der Marschall die Rechte, die ihm bei der Wahl des Staatspräsidenten zustehen.

Art. 35. — 1. Der Sejm ist zu seiner ersten Sitzung in der neuen Legislaturperiode spätestens am 30. Tage nach Veröffentlichung des Ergebnisses der Wahlen zu den Gesetzgebenden Kammern einzuberufen.

2. Die ordentliche Session des Sejm wird spätestens im November eines jeden Jahres eröffnet und darf nicht vor Ablauf von vier Monaten geschlossen werden, es sei denn, daß der Staatshaushalt schon zu einem früheren Zeitpunkte beschlossen wird.

3. Eine ordentliche Session kann auf 30 Tage vertagt werden.

4. Eine Vertagung auf längere Zeit oder eine wiederholte Vertagung bedarf der Zustimmung des Sejm.

5. Die Zeitdauer einer durch Vertagung der Session verursachten Unterbrechung wird nicht auf die Fristen angerechnet, die die Verfassung für die Tätigkeit des Sejm vorschreibt.

Art. 36. — 1. Der Staatspräsident kann nach seinem Ermessen jederzeit die Eröffnung einer außerordentlichen Session des Sejm anordnen und ist auf Antrag wenigstens der Hälfte von der gesetzlichen Anzahl der Abgeordneten verpflichtet, dies binnen 30 Tagen zu tun.

2. Während einer außerordentlichen Session dürfen Gegenstand der Verhandlungen des Sejm ausschließlich die Angelegenheiten sein, die in der Anordnung des Staatspräsidenten oder in dem Abgeordneten Antrag auf Eröffnung einer solchen Session aufgeführt sind, sowie Angelegenheiten, deren Erledigung in der nächsten Session die Gesetze oder die Geschäftsordnung verlangen, oder die der Staatspräsident auf Antrag des Ministerpräsidenten oder des Sejm-Marschalls für dringend erachtet.

Art. 37. — Beschlüsse des Sejm erfordern gewöhnliche Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel von der gesetzlichen Anzahl der Abgeordneten, falls die Verfassung nicht etwas anderes bestimmt.

Art. 38. — 1. Die Sitzungen des Sejm sind öffentlich.

2. Der Sejm kann geheime Verhandlung beschließen.

3. Das im Auftrage des Marschalls ausgegebene Protokoll und Stenogramm ist für die Feststellung des Verlaufes der Sejmverhandlungen ausschließlich maßgebend.

4. Niemand darf für Veröffentlichung und Verbreitung von Berichten aus den öffentlichen Sejmverhandlungen zur Verantwortung gezogen werden, sofern solche den Verlauf dieser Verhandlungen vollständig und genau wiedergeben.

Art. 39. — 1. Die Abgeordneten legen vor Antritt ihres Mandats folgenden Gelöbnis ab:

Eingedenk meiner Treupflicht gegenüber dem polnischen Staate gelobe ich feierlich und auf Ehre, als Abgeordneter des Sejms des Staatswesens in der Arbeit für das Wohl des Staates nicht zu ermatten, sondern die Sorge um seine Würde, Geschlossenheit und Stärke mir das oberste Gebot sein zu lassen.

2. Die Verweigerung des Gelöbnisses oder seine Ablegung mit einem Vorbehalt ist gleichbedeutend mit der Nicht-Annahme des Mandats.

Art. 40. — Die Abgeordneten erhalten Tagegelder und haben Anspruch auf unentgeltliche Benutzung der staatlichen Verkehrsmittel innerhalb der Staatsgrenzen.

Art. 41. — 1. Die Abgeordneten genießen nur diejenigen Bürgschaften für ihre Unverletzlichkeit, die ihre Teilnahme an den Arbeiten des Sejms erfordert.

2. Für den Inhalt ihrer im Sejm gehaltenen Reden oder gestellten Anträge und Anfragen sowie für unangemessenes Verhalten während der Verhandlungen sind die Abgeordneten nur dem Sejm verantwortlich.

3. Jedoch kann ein Abgeordneter für ein Auftreten, das wider seine Treupflicht gegen den polnischen Staat verstößt oder die Tatbestandsmerkmale eines von Amts wegen zu verfolgenden Vergehens enthält, durch Beschluß des Sejms oder auf Verlangen des Sejm-Marschalls oder des Justizministers dem Staatsgerichtshof zur Aburteilung übergeben und durch Urteil dieses Gerichtshofs seines Abgeordnetenmandats für verlustig erklärt werden.

4. Für eine während der Sejmverhandlungen begangene Verletzung der Rechte einer dritten Person darf ein Abgeordneter nur mit Zustimmung des Sejms zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden.

Art. 42. — 1. Für Handlungen, die nicht mit ihrer Teilnahme an den Sejm-Arbeiten in Verbindung stehen, haften die Abgeordneten in gleicher Weise wie die übrigen Bürger.

2. Jedoch ist ein gerichtliches oder ein Verwaltungs-Strafverfahren wie auch ein Disziplinarverfahren, das gegen einen Abgeordneten vor oder nach Erhalt des Mandats eingeleitet worden ist, auf Verlangen des Sejms bis zum Erlöschen des Mandats einzustellen.

3. Solange das Straf- oder Disziplinarverfahren eingestellt ist, läuft die Verjährung nicht.

4. Ein Abgeordneter, der während der Session ohne richterlichen Haftbefehl festgenommen worden ist, ist auf Verlangen des Sejm-Marschalls unverzüglich freizulassen.

Art. 43. — 1. Ein Abgeordneter darf kein Senatorenmandat ausüben.

2. Das Gesetz bestimmt die Ämter und Stellungen, deren Annahme den Verlust des Abgeordnetenmandats nach sich zieht.

3. Ein Abgeordneter darf keine Tätigkeit verrichten, die mit der Ausübung eines Mandats unvereinbar ist, bei den gesetzlich bestimmten Folgen.

Art. 44. — 1. Ein Abgeordneter darf weder auf eigenen noch auf fremden Namen, auch nicht im Namen von solchen Unternehmungen, Genossenschaften oder Gesellschaften, die auf Gewinnerzielung berechnet sind, Staatsgüter erwerben oder solche pachten, Lieferungen oder Arbeitsleistungen an den Staat übernehmen oder von der Regierung Konzessionen oder andere persönliche Vorteile sich gewähren lassen.

2. Bei Verletzung dieses Verbotes wird der Abgeordnete auf Verlangen des Sejm-Marschalls oder des Präsidenten der Obersten Kontrollkammer dem Staatsgerichtshof zur Aburteilung übergeben und durch Urteil dieses Gerichtshofs seines Abgeordnetenmandats und der von der Regierung erhaltenen persönlichen Vorteile für verlustig erklärt.

3. Der Sejm-Marschall kann auf Grund eines mit drei Fünfteln Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses des Geschäftsordnungs-Ausschusses im einzelnen Falle einem Abgeordneten die Erlaubnis dazu erteilen, daß er zu der Regierung in Rechtsbeziehungen tritt, falls diese nicht gegen die guten Sitten verstoßen.

Art. 45. — 1. Der Ministerpräsident, die Minister und die von diesen dazu bestellten Beamten haben das Recht, an den Sitzungen des Sejm teilzunehmen und außer der Reihe der Redner das Wort zu ergreifen.

2. Die Abgeordneten können an den Ministerpräsidenten und einzelne Minister in der durch die Geschäftsordnung bestimmten Weise Anfragen richten in Angelegenheiten, die deren Tätigkeitsbereich betreffen.

3. Der Ministerpräsident oder der befragte Minister hat binnen 45 Tagen zu antworten oder die Gründe anzugeben, aus denen er eine Erklärung ablehnt.

V. Der Senat

Art. 46. — 1. Der Senat als zweite Gesetzgebende Kammer prüft den Staatshaushalt und die vom Sejm beschlossenen Gesetzesentwürfe und nimmt an der Kontrolle über die Staatsschulden teil.

2. Außerdem ist der Senat auf gleichem Fuße mit dem Sejm, aber ohne das Recht eigener Initiative, an der Entscheidung über folgende Angelegenheiten beteiligt:

- a) über den Antrag auf Rücktritt der Regierung oder eines Ministers;
- b) über die Gesetze, die der Staatspräsident an die Gesetzgebenden Kammern zur erneuten Prüfung zurückgibt;
- c) über eine Änderung der Verfassung;
- d) über die Aufhebung der Anordnungen, durch die der Ausnahmezustand verhängt wird.

Art. 47. — 1. Der Senat setzt sich aus Senatoren zusammen, von denen ein Drittel durch den Staatspräsidenten und zwei Drittel durch Wahlen berufen werden.

2. Die Legislaturperiode des Senats beginnt und endet gleichzeitig mit der des Sejm.

3. Eine Wahlordnung für den Senat bestimmt die Anzahl der Senatoren sowie die Art ihrer Berufung und bestimmt ferner die Kategorien der Personen, denen das aktive und passive Wahlrecht zustehen soll.

Art. 48. — Die den Sejm betreffenden Artikel 34—45 finden auf den Senat entsprechende Anwendung.

VI. Die Gesetzgebung

Art. 49. — 1. Akte der Gesetzgebung sind:

- a) die Gesetze,
- b) die Dekrete des Staatspräsidenten.

2. Kein Akt der Gesetzgebung darf der Verfassung zuwiderlaufen.

Art. 50. — 1. Das Recht der Gesetzgebungs-Initiative steht der Regierung und dem Sejm zu.

2. Die Gesetzgebungs-Initiative in Sachen des Staatshaushaltes, des Rekruten-Kontingents und der Ratifizierung zwischenstaatlicher Verträge gebührt ausschließlich der Regierung.

3. Der Sejm darf ohne Zustimmung der Regierung kein Gesetz beschließen, das Ausgaben aus dem Staatssäckel nach sich zieht, für die im Staatshaushalt keine Deckung vorhanden ist.

Art. 51. — Die Aufnahme einer Staatsanleihe, die Veräußerung oder Belastung unbeweglichen Staatsvermögens im Schätzungswerte von über 100.000 Zloty, die Auferlegung von Steuern oder öffentlichen Abgaben, die Anordnung von Zöllen oder Monopolen, die Bestimmung des Währungssystems wie auch die Übernahme einer finanziellen Garantie durch den Staatssäckel — erfordern stets einen Akt der Gesetzgebung.

Art. 52. — 1. Verträge mit anderen Staaten, nämlich Handels- und Zoll- sowie solche Verträge, die dauernd den Staatssäckel belasten, die zu neuer Belastung der Bürger verpflichten oder die eine Änderung der Staatsgrenzen nach sich ziehen — erfordern vor der Ratifizierung die Zustimmung der Gesetzgebenden Kammern in Gesetzesform.

2. Der Staatspräsident kann in unaufschiebbaren Fällen auf Antrag des Ministerrats vor der Ratifizierung einstweilen alle oder einen Teil der in Handels- oder Zollverträgen enthaltenen Bestimmungen in Kraft setzen.

Art. 53. — 1. Jeder vom Sejm beschlossene Gesetzentwurf wird dem Senat zur Prüfung überwiesen.

2. Der den Entwurf ablehnende oder abändernde Senatsbeschluß gilt als angenommen, wenn ihn der Sejm nicht mit drei Fünfteln Stimmenmehrheit verwirft.

Art. 54. — 1. Der Staatspräsident bestätigt durch seine Unterschrift die Gültigkeit eines verfassungsmäßig beschlossenen Gesetzes und ordnet seine Verkündung im Dziennik Ustaw an.

2. Der Staatspräsident kann einen Gesetzesentwurf binnen 30 Tagen nach Erhalt an den Sejm zur erneuten Prüfung zurückgeben, die dann frühestens in der nächsten ordentlichen Session stattfinden darf.

3. Beschließen die Gesetzgebenden Kammern mit einer Mehrheit von der gesetzlichen Anzahl der Abgeordneten und Senatoren wiederum unangeändert den Entwurf, so ordnet der Staatspräsident, nachdem er die Gültigkeit des Gesetzes durch seine Unterschrift bestätigt hat, dessen Verkündung an.

Art. 55. — 1. Durch Gesetz kann der Staatspräsident zum Erlaß von Dekreten für die Zeit und in dem Umfang, wie sie das Gesetz bestimmt, er-

mächtigt werden; auf eine Änderung der Verfassung darf sich diese Ermächtigung nicht erstrecken.

2. Während der Zeit, in der der Sejm aufgelöst ist, hat der Staatspräsident das Recht, im Falle einer Staatsnotwendigkeit Dekrete im Bereich der staatlichen Gesetzgebung zu erlassen, mit Ausnahme

- a) einer Verfassungsänderung;
- b) der Wahlordnung für Sejm und Senat;
- c) des Staatshaushalts;
- d) der Auferlegung von Steuern und Einrichtung von Monopolen;
- e) des Währungssystems;
- f) der Aufnahme von Staatsanleihen;
- g) der Veräußerung und Belastung unbeweglichen Staatsgutes im Schätzungswerte von über 100 000 Złoty.

3. Die auf die Vorschriften dieses Artikels gestützten Dekrete werden auf Antrag des Ministerrates erlassen und können nur durch einen Akt der Gesetzgebung abgeändert oder aufgehoben werden.

Art. 56. — Dekrete, die die Organisation der Regierung, die Oberhoheit über die Wehrmacht sowie die Organisation der Regierungsverwaltung betreffen, können jederzeit erlassen, dürfen aber nur durch ebensolche Dekrete des Staatspräsidenten abgeändert oder aufgehoben werden.

Art. 57. — 1. Die Dekrete des Staatspräsidenten haben Gesetzeskraft und werden unter Bezugnahme auf ihre verfassungsmäßige Grundlage im Dziennik Ustaw verkündet.

2. Wo immer Verfassung oder Gesetze zur Regelung eines Einzelgebietes der Gesetzgebung ein Gesetz erfordern, kann dieses Gebiet auch durch ein verfassungsgemäß erlassenes Dekret des Staatspräsidenten geregelt werden.

VII. Der Staatshaushalt

Art. 58. — 1. Ein Gesetz stellt alljährlich den Staatshaushalt fest.

2. Die Regierung legt dem Sejm den Haushaltsplan während der Session vor, und zwar spätestens 4 Monate vor dem Beginn des Haushaltsjahres.

3. Die Prüfung des Haushalts hat der Sejm binnen 90 Tagen nach Vorlegung des Planes durch die Regierung — der Senat binnen 20 Tagen nach Ablauf der Frist für den Sejm — durchzuführen.

4. Die vom Senat vorgeschlagenen Änderungen hat der Sejm binnen 10 Tagen nach Ablauf der Frist für den Senat durchzuprüfen.

5. Der Staatspräsident ordnet die Veröffentlichung des Haushaltes an:

- a) in dem Wortlaut, den die Gesetzgebenden Kammern ihm gegeben, falls Sejm und Senat den Haushalt in den vorgeschriebenen Fristen durchgeprüft haben;
- b) in dem Wortlaut, den ihm der Sejm gegeben, falls der Senat den Haushalt in der vorgeschriebenen Frist nicht durchgeprüft hat;
- c) in dem Wortlaut, den ihm der Senat gegeben, falls der Sejm in der vorgeschriebenen Frist den Haushalt oder die Änderungen des Senats nicht durchgeprüft hat;
- d) in dem Wortlaut des Planes der Regierung, falls weder der Sejm noch der Senat in den vorgeschriebenen Fristen den Haushalt durchgeprüft haben.

Art. 59. — 1. Ohne Zustimmung der Regierung dürfen Ausgaben, die im Haushalt nicht vorgesehen sind, nicht beschlossen und vorgesehene nicht überschritten werden.

2. Die Regierung darf ohne gesetzliche Ermächtigung keine Ausgaben leisten, es sei denn, daß eine Staatsnotwendigkeit eintritt; in diesem Falle leistet die Regierung auf Grund eines Beschlusses des Ministerrates die notwendige Ausgabe, übersendet aber dem Sejm binnen 7 Tagen nach der Beschlußfassung den Entwurf eines Gesetzes über die Bewilligung von Ergänzungskrediten. Der Beschluß des Ministerrates wird gleichzeitig im Regierungsblatt veröffentlicht und der Obersten Kontrollkammer zur Kenntnis gegeben.

Art. 60. — 1. Der Staat darf nicht ohne Haushalt bleiben.

2. Ist infolge der Auflösung der Gesetzgebenden Kammern der Haushalt oder wenigstens ein Haushalts-Propositorium nicht bis zu dem Tage beschlossen, mit dem die neue Haushaltsperiode beginnt, so ist die Regierung berechtigt, in den Grenzen des vorjährigen Haushalts Einnahmen zu erheben und Ausgaben zu leisten, bis das Haushaltsprovisorium oder der Haushalt beschlossen wird, welche die Regierung dem neugewählten Sejm in dessen erster Sitzung vorzulegen hat.

3. Dieser Grundsatz findet entsprechende Anwendung in den Fällen, in denen der Sejm den ihm vorgelegten Haushaltsplan als Ganzes ablehnt, mit der Maßgabe, daß die Regierung binnen 7 Tagen nach der Ablehnung dem Sejm einen neuen Haushalts- oder Propositoriumsplan zu übersenden hat, und daß die Ausgaben, die die Regierung gemäß dem vorjährigen Haushalt leistet, in den einzelnen Ansätzen nicht höher sein dürfen als die in dem abgelehnten Haushalt vorgesehenen.

VIII. Die Wehrmacht

Art. 61. — 1. Die Wehrmacht behütet die Sicherheit und die Hoheitsrechte des Staatswesens.

2. Alle Bürger sind zum Kriegsdienst und zu Leistungen für die Landesverteidigung verpflichtet.

Art. 62. — 1. Der Staatspräsident ordnet alljährlich die Einziehung der Rekruten an in den Grenzen des festgelegten Kontingents.

2. Für eine Änderung des Kontingents ist ein Akt der Gesetzgebung erforderlich.

Art. 63. — 1. Der Staatspräsident erläßt Dekrete in seinem Bereiche als Oberherr der Wehrmacht, insbesondere bestimmt er durch Dekret die Organisation der obersten Militärbehörden und hierbei auch die Art der Gegenzeichnung für die von ihm als Oberherr der Wehrmacht erlassenen Akte.

2. Der Staatspräsident entscheidet über die Einsetzung der Wehrmacht zum Schutze des Staates.

3. Wird ein Oberbefehlshaber ernannt, so geht das Recht, über die Wehrmacht zu verfügen, auf diesen über.

4. Für seine mit der Führung zusammenhängenden Handlungen haftet der Oberbefehlshaber dem Staatspräsidenten als dem Oberherrn der Wehrmacht.

IX. Die Rechtspflege

Art. 64. — 1. Die Gerichte sprechen Recht im Namen des polnischen Staates.

2. Durch die Rechtspflege wahren die Gerichte die Rechtsordnung im Staate und gestalten das Rechtsgefühl der Gesellschaft.

3. Die Richter sind bei der Ausübung ihres Richteramtes unabhängig.

4. Die Urteile der Gerichte können nicht durch andere Organe der Staatsgewalt abgeändert oder aufgehoben werden.

5. Die Gerichte haben nicht das Recht, die Gültigkeit von ordnungsgemäß verkündeten Gesetzgebungsakten nachzuprüfen.

Art. 65. — 1. Die Richter werden vom Staatspräsidenten ernannt, falls die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen.

2. Die Gerichtsverfassung sowie die Sonderstellung der Richter, ihre Rechte und Pflichten wie ihre Besoldung werden durch Gesetz geregelt.

Art. 66. — 1. Nur auf Grund eines Gerichtsurteils und nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen kann ein Richter gegen seinen Willen seines Amtes enthoben, von ihm suspendiert, an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden.

2. Dieser Grundsatz erstreckt sich nicht auf den Fall, wo die Versetzung eines Richters an eine andere Dienststelle oder in den Ruhestand die Folge einer durch einen Gesetzgebungsakt angeordneten Änderung der Gerichtsverfassung ist.

Art. 67. — Ein Richter darf nicht ohne Zustimmung des zuständigen Disziplinargerichts zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen noch ohne richterlichen Haftbefehl festgehalten werden, es sei denn, daß er auf frischer Tat ergriffen worden ist.

Art. 68. — 1. Kein Gesetz darf dem Bürger den gerichtlichen Weg für die Verfolgung von Unrecht oder Schaden verschließen.

2. Die persönliche Freiheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung und des Briefgeheimnisses werden gewährleistet.

3. Die Gesetze stellen die Bedingungen auf, unter denen eine Durchsuchung der Person oder der Wohnung vorgenommen oder das Briefgeheimnis verletzt werden darf.

4. Niemand darf dem für ihn nach dem Gesetze zuständigen Gerichte entzogen noch für eine nicht schon vor ihrer Begehung gesetzlich verbotene Handlung bestraft noch auch ohne richterlichen Haftbefehl länger als 48 Stunden festgehalten werden.

5. Ausnahmegerichte sind nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zulässig.

6. Gesetze werden den Grundsatz durchführen, daß Angelegenheiten, in denen die Verwaltungsbehörde eine Strafe verhängt hat, auf Antrag der Partei auf den Weg des Gerichtsverfahrens verwiesen werden.

Art. 69. — 1. Der Staatspräsident ist befugt, durch einen Gnadenakt einem rechtskräftig Verurteilten die Strafe zu erlassen oder zu mildern, ebenso Rechtsfolgen der Bestrafung aufzuheben.

2. Für eine Amnestie ist ein Akt der Gesetzgebung erforderlich.

Art. 70. — I. Es werden eingesetzt:

- a) ein Oberster Gerichtshof für bürgerliche und strafrechtliche Gerichtssachen,
- b) ein Oberster Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit von Verwaltungsakten, sowie
- c) ein Kompetenzgerichtshof zur Entscheidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Gerichten und anderen Organen der Staatsgewalt.

2. Die besondere Verfassung der Militärgerichte, ihre Zuständigkeit, den Verfahrensgang sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder dieser Gerichte werden durch Gesetz bestimmt.

Art. 71. — I. Zur Entscheidung in Sachen der zur verfassungsmäßigen Verantwortung gezogenen Minister, Senatoren und Abgeordneten ist ein Staatsgerichtshof berufen, der aus dem Chef-Präsidenten des Obersten Gerichtshofs als Vorsitzendem sowie 6 Richtern besteht.

2. Die Richter des Staatsgerichtshofs und ihre Vertreter werden vom Staatspräsidenten auf 3 Jahre einberufen aus Richtern der ordentlichen Gerichte, die in doppelter Anzahl zur Hälfte vom Sejm und zur Hälfte vom Senat vorgeschlagen werden, und zwar unter gleichmäßiger Berücksichtigung der Kandidaten einer jeden der Gesetzgebenden Kammern.

X. Die Staatsverwaltung

Art. 72. — I. Die Staatsverwaltung ist öffentlicher Dienst.

2. Die Staatsverwaltung wird ausgeübt:
- a) durch die Regierungsverwaltung (*administracja rządowa*),
 - b) die gebietsmäßige Selbstverwaltung,
 - c) die wirtschaftliche Selbstverwaltung.

Art. 73. — I. Für die Zwecke der allgemeinen Verwaltung wird das Staatsgebiet in örtlicher Beziehung eingeteilt in Verwaltungsbezirke, nämlich Wojewodschaften, Kreise sowie Stadt- und Landgemeinden.

2. Für die Einteilung in Wojewodschaften ist ein Akt der Gesetzgebung erforderlich.

3. Stadtgemeinden können unter den gesetzlichen Bedingungen einen Stadt-Kreis oder eine Stadt-Wojewodschaft (*województwo grodzkie*) bilden.

Art. 74. — Die Organisation der Regierungsverwaltung, insbesondere der Tätigkeitsbereich ihrer Organe wird durch Dekret des Staatspräsidenten geregelt.

Art. 75. — I. Entsprechend der Einteilung des Staatsgebiets in Verwaltungsbezirke werden, um im Bereiche der örtlichen Bedürfnisse die Aufgaben der Staatsverwaltung zu erfüllen, eine Wojewodschafts-, eine Kreis- und eine Gemeinde-Selbstverwaltung eingerichtet.

2. Die Selbstverwaltungskörper haben das Recht, innerhalb des durch Gesetz bestimmten Bereichs für ihr Gebiet Normen zu erlassen, die bei Bestätigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde rechtsverbindlich sind.

3. Die Selbstverwaltungskörper können zur Erfüllung von besonderen Aufgaben in Verbände zusammengeschlossen werden.

4. Das Gesetz kann den Verbänden die Rechte einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erteilen.

5. Die Aufsicht über die Tätigkeit der Selbstverwaltung übt die Regierung durch ihre eigenen Organe oder durch Organe einer übergeordneten Selbstverwaltung aus.

Art. 76. — 1. Für die einzelnen Gebiete des Wirtschaftslebens wird eine wirtschaftliche Selbstverwaltung eingerichtet, die die Landwirtschafts-, die Industrie- und Handels- und die Handwerker-Kammern umfaßt sowie die der Arbeit, der freien Berufe und andere öffentlich-rechtliche Vereinigungen.

2. Durch Gesetz können solche Kammern in Verbände zusammengefaßt werden und die Rechte einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erhalten.

3. Zur Beratung von Fragen, die die Gesamtheit des Wirtschaftslebens betreffen, zur Begutachtung von Gesetzesentwürfen für die Wirtschaft sowie zur Herstellung eines übereinstimmenden Vorgehens in den einzelnen Zweigen der Volkswirtschaft kann durch Gesetz eine Oberste Wirtschaftskammer bestellt werden.

4. Die Aufsicht über die Tätigkeit der wirtschaftlichen Selbstverwaltung übt die Regierung durch die dazu bestellten Organe aus.

XI. Die Staatskontrolle

Art. 77. — 1. Zur finanziellen Kontrolle der Wirtschaft des Staates sowie der öffentlich-rechtlichen Verbände, zur Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse, zur alljährlichen Stellung der Anträge an den Sejm auf Entlastung der Regierung wird eine Oberste Kontrollkammer als Kollegialbehörde mit Unabhängigkeit ihrer Mitglieder bestellt.

2. Die Oberste Kontrollkammer ist von der Regierung unabhängig.

3. Der Staatspräsident ernennt und entläßt den Präsidenten der Obersten Kontrollkammer und, auf dessen Antrag und unter dessen Gegenzeichnung, die Mitglieder des Kollegiums.

4. Der Präsident der Obersten Kontrollkammer ist für seine Amtswaltung verantwortlich gemäß den Grundsätzen, die für die Ministerverantwortlichkeit gelten.

XII. Der Staatsnotstand

Art. 78. — 1. Bei Bedrohung des Staates von außen her sowie bei inneren Unruhen oder ausgedehnten Machenschaften staatsverräterischer Art, die das Gefüge oder die Sicherheit des Staates oder die Sicherheit der Bürger bedrohen, ordnet der Ministerrat mit Zustimmung des Staatspräsidenten für das ganze Staatsgebiet oder den bedrohten Teil den Ausnahmezustand an.

2. Diese Anordnung ist dem Sejm binnen 7 Tagen nach der Verkündung zu übermitteln.

3. Ist der Sejm aufgelöst, so ist die Anordnung über die Verkündung des Ausnahmezustandes dem neugewählten Sejm in seiner ersten Sitzung vorzulegen.

4. Der Sejm kann die Aufhebung der Anordnung fordern.

5. Über einen dahingehenden Antrag darf nicht in derselben Sitzung abgestimmt werden, in der er gestellt worden ist.

6. Spricht sich der Senat für den Beschluß des Sejm aus, so hat die Regierung unverzüglich die Anordnung aufzuheben.

7. Die Verkündung des Ausnahmezustandes gibt der Regierung das Recht, während der Dauer dieses Zustandes die bürgerlichen Freiheiten zeitweilig aufzuheben, und die Möglichkeit, von den besonderen Rechten Gebrauch zu machen, die im Gesetz über den Ausnahmezustand vorgesehen sind.

Art. 79. — 1. Tritt die Notwendigkeit ein, die bewaffnete Macht zum Schutze des Staates einzusetzen, so ordnet der Staatspräsident für das ganze Staatsgebiet oder einen Teil davon den Kriegszustand an.

2. Während der Dauer des Kriegszustandes hat der Staatspräsident das Recht, ohne daß er dazu einer Ermächtigung durch die Gesetzgebenden Kammern bedarf, Dekrete im Bereich der staatlichen Gesetzgebung zu erlassen, jedoch mit Ausnahme einer Änderung der Verfassung, ferner die Legislaturperiode der Gesetzgebenden Kammern bis zum Friedensschluß zu verlängern, die Sessionen des Sejm und des Senates zu einer den Verteidigungsbedürfnissen des Staates angepaßten Zeit zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen, sowie zur Entscheidung von Fragen, die unter die Zuständigkeit der Gesetzgebenden Kammern fallen, Sejm und Senat in einem durch diese Kammern aus ihren Mitgliedern bestellten kleineren Bestand einzuberufen.

3. Während des Kriegszustandes stehen der Regierung die im Gesetz über den Ausnahmezustand vorgesehenen Rechte zu, außerdem aber noch die im Gesetz über den Kriegszustand angeordneten besonderen Rechte.

XIII. Änderung der Verfassung

Art. 80. — 1. Eine Änderung der Verfassung kann erfolgen auf Initiative entweder des Staatspräsidenten oder der Regierung oder eines Viertels der gesetzlichen Anzahl der Abgeordneten.

2. Über den Antrag des Staatspräsidenten darf nur als Ganzes abgestimmt werden und ohne Abänderungen oder nur mit den Abänderungen, mit denen sich die Regierung namens des Staatspräsidenten einverstanden erklärt.

3. Zu einem Gesetze, durch das die Verfassung auf Initiative des Staatspräsidenten geändert wird, bedarf es übereinstimmender Beschlüsse des Sejm und des Senats mit gewöhnlicher Stimmenmehrheit, bei einer Änderung auf Initiative der Regierung oder des Sejm hingegen übereinstimmender Beschlüsse der Mehrheit von der gesetzlichen Anzahl der Abgeordneten und Senatoren.

4. Der Staatspräsident kann binnen 30 Tagen seit Empfang des Gesetzentwurfs zur Änderung der Verfassung diesen an den Sejm zur erneuten Prüfung zurückgeben, die frühestens in der nächsten Legislaturperiode erfolgen darf.

5. Beschließen daraufhin die Gesetzgebenden Kammern den Entwurf von neuem ohne Abänderungen, so hat der Staatspräsident, nachdem er durch seine Unterschrift die Rechtsgültigkeit des Gesetzes bestätigt, dessen Verkündung anzuordnen, es sei denn, daß er Sejm und Senat auflöst.

XIV. Schlußbestimmungen

Art. 81. — 1. Dieses Verfassungsgesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

2. Gleichzeitig wird das Gesetz vom 17. März 1921 (Dziennik Ustaw Nr. 44, Pos. 267) samt den durch das Gesetz vom 2. August 1926 (Dz. Ust. Nr. 78, Pos. 442) eingeführten Änderungen mit Ausnahme der Art. 99, 109 bis 118 sowie 120¹⁾ aufgehoben.

3. Das Verfassungsgesetz vom 15. Juli 1920, das das Organische Statut für die Wojewodschaft Schlesien enthält (Dz. Ust. Nr. 73, Pos. 497), sowie die durch die Gesetze vom 8. März 1921 (Dz. Ust. Nr. 26, Pos. 146), vom 30. Juli 1921 (Dz. Ust. Nr. 69, Pos. 449), vom 18. Oktober 1921 (Dz. Ust. Nr. 85, Pos. 608) und vom 18. März 1925 (Dz. Ust. Nr. 36, Pos. 240) eingeführten Änderungen bleiben in Kraft mit der Maßgabe, daß Art. 44 des Gesetzes vom 15. Juli 1920 (Dz. Ust. Nr. 73, Pos. 497) folgenden Wortlaut erhält:

»Zur Änderung dieses Verfassungsgesetzes ist ein Staatsgesetz erforderlich.«

und daß Art. 2 des Gesetzes vom 8. März 1921 (Dz. Ust. Nr. 26, Pos. 146) aufgehoben wird.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten vom 27. Mai 1935 betreffend die Verfassungsmäßigkeit der National Industrial Recovery Act

National Industrial Recovery Act, Sect. 3 — Codes of fair competition — Delegation gesetzgeberischer Befugnisse an den Präsidenten — Umfang der Befugnis des Bundeskongresses zur Regelung des Handels zwischen den Einzelstaaten der Union — Bundesverfassung, Art. I § 8

Vorbemerkung: Durch die einstimmig ergangene Entscheidung des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten im Falle Schechter ist dem Kernstück des Roosevelt'schen Wirtschafts- und Sozialprogramms²⁾, den NRA-Codes, die Verfassungsmäßigkeit abgesprochen worden.

Die New Yorker Geflügelschlächterei A. L. A. Schechter Poultry Corporation bzw. ihre vier Partner waren wegen einer Reihe von Verletzungen des Codes ihrer Branche, des Live Poultry Code, zu Gefängnis- und Geldstrafen verurteilt worden. Gegen dieses Urteil hatten sie Berufung eingelegt mit der Begründung, daß der Code verfassungswidrig sei: erstens beruhe er auf unzulässiger Delegation gesetzgeberischer Befugnisse, zweitens versuche er Geschäftstransaktionen zu regeln, die nicht der Zuständigkeit des Kongresses unterständen, weil es sich bei ihnen um einen rein einzelstaatlichen und nicht um einen zwischen-

¹⁾ Hierunter befinden sich die auf die Rechte der Minderheiten bezüglichen Bestimmungen. Eine deutsche Übersetzung dieser Bestimmungen findet sich bei Rukser, Die Rechtsstellung der Deutschen in Polen, Berlin 1921, S. 246, 248 f.

²⁾ Ein Gesamtüberblick über dieses Programm ist in dieser Zeitschrift Bd. V, S. 88 ff. von Wright und Latham gegeben worden.